

2.3.5 Maßnahmen im Rahmen des Förderprogramms STARK III

Das Land Sachsen-Anhalt führt das Innovations- und Investitionsprogramm zur energetischen Sanierung und Modernisierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen (STARK III) mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE). Das Land Sachsen-Anhalt gewährt dabei Zuwendungen für die energetische und die ergänzende allgemeine Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen sowie der dazugehörigen Sportstätten und Außenanlagen.

Gegenstand der Förderung ist die energetische und die damit verbundene allgemeine Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen sowie der dazugehörigen Sportstätten und Außenanlagen. Die Förderung soll für solche Investitionen erfolgen, die im Ergebnis der Investition besonders hohe Effekte in Bezug auf Verringerung der CO₂-Emission erzielen, einen hohen Sanierungsbedarf beseitigen sowie Energieeinsparung erreichen (Senkung der Betriebskosten) und den Klimaschutz erhöhen. Gefördert werden Bau- und Ausstattungsmaßnahmen zur energetischen Sanierung und Modernisierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen sowie der dazugehörigen Sportstätten und Außenanlagen, wobei auf die Verwendung baubiologisch unbedenklicher, nachwachsender Baustoffe geachtet werden soll.

Alle EFRE-kofinanzierten Ausgaben müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der energetischen Sanierung stehen. Im Einzelnen sollen folgende Maßnahmen gefördert werden:

- Maßnahmen zur Reduktion von Transmissionswärmeverlusten der wärmeübertragenden Umfassungsflächen (z. B. Gebäudegrundplatte, Außenwände, Fenster, Dach, Außentüren)
- Maßnahmen zur Erneuerung und Optimierung von notwendigen Anlagen der technischen Gebäudeausstattung (z. B. Heizungsanlagen, Lüftung, Elektroanlage)
- Maßnahmen zur Verbesserung der Energienutzung (z. B. Wärmerückgewinnung, Tageslichtnutzung, Erneuerung/ Einbau einer Lüftungs-, Heizungsanlage oder Beleuchtungsanlagen, Einbau einer Gebäudeleittechnik, Optimierung der Wärmeverteilung bei bestehenden Heizungsanlagen, sommerlicher Wärmeschutz)
- die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur direkten Wärmeversorgung aus regenerativen Energien im Rahmen des Eigenbedarfs.

Mit den geförderten Maßnahmen sollen die Einrichtungen folgende Zielwerte erreichen:

- Unterschreitung der Vorgaben der EnEV durch energetische Sanierung zum KfW-Effizienzhaus 85
- Energetische Sanierung zum KfW-Effizienzhaus Denkmal, sofern es sich um ein Bau- denkmal oder den Teil eines Denkmalsbereichs nach § 2 Abs. 2 DenkmSchG LSA handelt
- die Einhaltung der genannten Zielwerte muss durch den Nachweis der Mindesteinhaltung der Auflagen des KfW-Effizienzhauses 85 oder bei Denkmälern des KfW-Effizienzhauses Denkmal gemäß dem KfW-Förderprogramm Nummer 218 IKK „Energetische Stadtsanierung - Energieeffizient Sanieren“ bei Kommunen oder dem KfW-Förderprogramm Nummer 219 IKU „Energetische Stadtsanierung – Energieeffizient Sanieren“ bei sonstigen Trägern erfolgen.

Nicht zuwendungsfähig sind folgende Aufwendungen im Zusammenhang mit den Maßnahmen sein:

- Finanzierungskosten,
- Behelfsbauten, Interimslösungen,
- Wohnungen,
- Kauf von Immobilien und Grundstücken,
- öffentliche Erschließung,
- Betriebskosten,
- Eigenleistungen,
- Bauherrenaufgaben, mit Ausnahme von Aufwendungen für die Projektsteuerung
- Leistungen auf Grund von Pauschalverträgen,
- Neubauten, Ersatzneubauten
- Erweiterungsbauten
- bei Sportstätten mit Nutzungszwecken für die breite Öffentlichkeit: Aufwendungen für Teile der Einrichtung, die nicht der Zweckbestimmung dienen, wie insbesondere Gaststätten, Küchen, medizinische Bäderabteilungen, Saunen.

Folgende allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen sind im Rahmen von STARK III angedacht:

- Die Maßnahmen müssen im Land Sachsen-Anhalt realisiert werden.
- Förderfähig sind Vorhaben in Gemeinden oder Ortsteilen mit mehr als 10.000 Einwohnern, die gemäß EPLR 2014-2020 des Landes Sachsen-Anhalt nicht zum Fördergebiet des EPLR zählen
- Für Maßnahmen, die innerhalb von CLLD beantragt werden, erfolgt die Förderung landesweit ohne die Gemeindegebiete der Städte Magdeburg und Halle (Saale) sowie den nicht überwiegend ländlich geprägten Ortsteilen der Stadt Dessau-Roßlau.
- Gefördert werden nur bestehende und weiterhin gemäß Nr. 4.2 bestandssichere Einrichtungen. Eine Nutzungsartenänderung von Objekten i. S. der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist ausgeschlossen
- Es dürfen nur öffentliche Infrastrukturen und öffentliche Gebäude gefördert werden. Diese umfassen Nichtwohngebäude und Infrastrukturen, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand oder gemeinnütziger Organisationen befinden, die dem Allgemeinwohl dienende Ziele verfolgen. Dazu zählen u. a. auch Gebäude und Infrastrukturen öffentlicher Unternehmen und freier Träger der schulischen Bildung, die als genehmigte (Träger von) Ersatzschulen gemeinnützig arbeiten.
 - Gefördert werden nur bestehende und weiterhin bestandssichere Einrichtungen. Der Antragsteller muss hierfür einen Nachweis bezogen auf den geplanten Zeitpunkt des

Abschlusses des Vorhabens im Rahmen der Zweckbindungsfrist von 15 Jahren (Demografiecheck) für die jeweilige Einrichtung vorlegen.

- Eine Kumulation mit anderen EU-Fördermitteln ist nicht zulässig.
- Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein. Soweit es sich um eine Kommune handelt hat die positive Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde zur Geschlossenheit der Gesamtfinanzierung der Maßnahme und zur Tragfähigkeit der Folgekosten vor Antragstellung dem Antragsteller vorzuliegen.
- Mit dem Vorhaben darf nicht vor Bewilligung begonnen werden; es sei denn, die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ist von der Antrags- und Bewilligungsstelle unter Beachtung des RdErl. des Ministeriums der Finanzen vom 7.8.2013 (MBI. LSA S. 453) erteilt worden. Die Maßnahmen, die im Rahmen der energetischen Sanierung und im Rahmen der allgemeinen Sanierung gefördert werden, werden dabei jeweils als eigenständiges Vorhaben betrachtet. Unter Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Hierzu zählen auch Darlehensverträge. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb sowie Gutachter- und Sachverständigenleistungen (über Bodenuntersuchungen nach Nr. 1.3 der VV/VV-GK hinaus), deren Ergebnisse für das Erarbeiten der Entwurfsplanung zwingend erforderlich sind, nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.
- Im Rahmen der Umsetzung aller Fördermaßnahmen müssen die zum Zeitpunkt der Einreichung des Bauantrages gültigen Vorgaben der Energieeinsparverordnungen (EnEV) unterschritten werden. Bei den technischen Geräten und Ausstattungen sollen die jeweils höchsten Energieeffizienzklassen zugrunde gelegt werden.
- Kindertageseinrichtungen müssen im gültigen Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe enthalten sein.
- Schulen müssen im gültigen Schulentwicklungsplan enthalten sein.
- Soweit noch nicht vorhanden, sind die Gebäude anlässlich der Durchführung der geförderten Maßnahmen mindestens nach den Vorgaben des § 49 Abs. 1 und 2 der BauO LSA barrierefrei zu gestalten.
- Die förderfähigen Ausgaben sollen grundsätzlich 50.000 € nicht unterschreiten.

Anträge konnten bis zum 21.11.2016 (erster Stichtag) und zum 15.05.2017 (zweiter Stichtag) eingereicht werden. Der letzte Antragsstichtag ist nunmehr für den 28.04.2018 vorgesehen. Jeweils später abgegebene sowie zum Stichtag unvollständige Anträge werden nicht berücksichtigt.

Der Baubeginn des Vorhabens muss innerhalb von zwölf Monaten nach Erteilung des Zuwendungsbescheides erfolgt sein. Das Vorhaben ist innerhalb von 36 Monaten nach der Bewilligung abzuschließen. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes ist grundsätzlich nicht möglich.

Der Fördermittelempfänger hat über die im Antrag enthaltenen Angaben hinaus der Antrags- und Bewilligungsstelle im Verlauf der Durchführung des Vorhabens auf Anforderung weitere vorhabenbezogene Daten und Informationen zu Auswertungszwecken zu übermitteln. Insbesondere ist er verpflichtet, jeweils unverzüglich das Datum des Beginns und des Abschlusses der Baumaßnahmen mitzuteilen.

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt. Diese erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 70 v. H. der Bemessungsgrundlage. Zur Finanzierung des verbleibenden Eigenanteils kann ein Darlehen der Investitionsbank Sachsen-Anhalt gemäß den hierzu gültigen Vergabegrundsätzen beantragt werden. Die Umsatzsteuer wird nur gefördert, sofern der Zuwendungsempfänger nachweisen kann, dass er nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist. Dies ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes nachzuweisen. Bemessungsgrundlage sind die förderfähigen Ausgaben. Hierzu gehören Ausgaben, die beim Zuwendungsempfänger erst durch das Vorhaben ausgelöst werden und ihm ohne das Vorhaben nicht entstehen würden. Dazu gehören auch Kosten für Leistungen von Sachverständigen. Diese Leistungen umfassen die Vorbereitung, die Optimierung, die Begleitung und die Auswertung der energetischen Maßnahmen, soweit sie dem Investitionszeitraum zugeordnet werden können.

Für Sportstätten mit Nutzungszwecken für die breite Öffentlichkeit können Zuschüsse in Höhe von bis zu 90 v. H. der festgestellten förderfähigen Ausgaben gewährt werden. Diese 90 v. H. setzen sich zusammen aus 80 v. H. EFRE Mitteln und 10 v. H. Landesmitteln. Die restlichen 10 v. H. sind aus Eigenmitteln des Antragstellers zu finanzieren.

Im Haushaltsplan 2018 sind für STARK III folgende Maßnahmen mit entsprechenden Fördermitteln veranschlagt:

Projektnummer	Bezeichnung der Maßnahme	GWU	FM
	1. Anmeldephase		
8.21801012	Zweite IGS Halle, Turnhalle, Mannheimer Str. 76a (STARK III)	1.884.300	1.279.800
8.21101012	Grundschule Hanoier Straße (STARK III)	5.314.900	2.414.600
8.21101039	Grundschule "Hans Christian Andersen" (STARK III)	6.802.600	3.398.000
8.21911010	Grund-,Gemeinsch.-u. SEK Kastanienallee (STARK III)	8.978.300	3.948.600
8.21701020	Gymnasium Südstadt, Turnhalle (STARK III)	1.939.200	1.256.200
8.21701021	Gymnasium Südstadt (STARK III)	8.806.500	3.880.200
8.22101013	Förderschulzentrum C.-Schorlemmer-Ring (STARK III)	9.203.600	4.210.500
8.22101015	Förderschulzentrum C.-Schorlemmer-Ring Turnhalle	2.281.400	1.429.200
	2. Anmeldephase		
8.21101046	Grundschule „G. E. Lessing“ (STARK III)	5.531.600	2.045.800
8.21101040	Grundschule "Albrecht Dürer" (STARK III)	6.729.100	2.994.500
8.36501015	Kita Stadtzwerge (STARK III)	2.438.500	896.400
8.36501016	Kita Kinderinsel (STARK III)	3.946.900	1.515.200

3. Anmeldephase			
8.21101054	Grundschule Auenschule (STARK III)	4.400.000	2.096.000
8.21101044	Grundschule Südstadt, Turnhalle. Mannheimer Str. 76 (STARK III)	1.437.000	689.700
8.21101045	Grundschule "Am Ludwigsfeld", Turnhalle (STARK III)	1.137.800	546.200
8.21601013	Sekundarschule Am Fliederweg (STARK III)	5.728.200	2.885.500
8.21601014	Sekundarschule Am Fliederweg, Turnhalle (STARK III)	917.900	440.500
8.22101016	Grundschule Silberwald/ Förderschule "J. Korczak" (STARK III)	5.971.200	2.706.200
8.23101022	BbS III J.C. v. Dreyhaupt, Harzgeroder Str. 63/65 (STARK III)	6.651.100	2.660.500
8.36501017	Kita Traumland/ Sausewind (STARK III)	3.176.100	993.300
8.36501018	Kita „Am Breiten Pfuhl“/ Kita „EINSTEIN“ (STARK III)	4.364.100	1.468.500
8.36501019	Kita Tabaluga/ Fuchs und Elster (STARK III)	4.364.100	1.468.500
Gesamt		102.004.400	45.223.900

Somit sind in den Jahren 2017 bis 2021 insgesamt Auszahlungen in Höhe von 102.004.400 EUR für die Maßnahmen im Rahmen von STARK III veranschlagt. Die Auszahlungen setzen sich aus den reinen Baumaßnahmen sowie teilweise die Erstausrüstung für Fachkabinette und Schulräumen zusammen. Diese werden mit Fördermitteln in Höhe von 45.223.900 EUR kofinanziert, ausgehend davon, dass alle angemeldeten Kosten zu 100 % förderfähig sind. Der Eigenmittelanteil wird aus dem im Rahmen von STARK III ausgegebenen zinsgünstigen Darlehen finanziert. Somit entsteht zumindest im investiven Finanzhaushalt keine Eigenmittelbelastung. Diese Darlehen werden seitens des Bewilligungsgebers für 10 Jahre zinsfrei ausgereicht.

Sollte eine 100%ige Förderfähigkeit der Maßnahmen nicht durch die Bewilligungsbehörde anerkannt werden, erfolgt mit der Planaufstellung 2019 die entsprechende Einstellung der nicht förderfähigen Kosten, um die Umsetzung der Maßnahmen abzusichern. In diesem Falle muss prioritär abgewogen werden, welche Maßnahmen im Zuge dessen verschoben oder nicht zur Umsetzung gebracht werden können.